

richtet, uns und den künftigen Geschlechtern zu der Mahnung, festzuhalten an unserm edlen Fürstenhause in dankbarer Liebe, in Ehrfurcht und Achtung, in Gehorsam und Treue.

IV. Vom Königreich.

Sämtliche Bestandteile des Königreichs bleiben zu Einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an Einer und derselben Verfassung ohne Unterscheidung zwischen älteren und neueren Landesteilen vereinigt. Aus ganz geringen Anfängen heraus hat sich das Staatsgebiet im Laufe der Zeit, insbesondere durch die kriegerischen Ereignisse am Anfang des jetzigen Jahrhunderts erweitert bis zu der gegenwärtigen Ausdehnung. Es umfaßt einen Flächenraum von 354 Quadratmeilen und zählt etwas über 2 Millionen Bewohner.

Eingeteilt ist es in 4 Kreise (Neckar- Schwarzwald- Jagst- und Donaukreis) und in 64 Oberämter. Auf jeden Kreis kommen 2 Landgerichtsbezirke, während der Amtsgerichtsbezirk mit dem Oberamtsbezirk zusammenfällt. Eine Anzahl von Grundstücken (Parzellen) bilden eine Gemeindegemarkung, eine Anzahl von Gemeindegemarkungen einen Oberamtsbezirk.

Als Teil des deutschen Reiches ist Württemberg an die Reichsverfassung und Gesetzgebung gebunden.

V. Vom Staatsoberhaupt.

Das Oberhaupt des württembergischen Staates führt den Titel: „Von Gottes Gnaden König von Württemberg.“ Das königliche Wappen besteht in einem von oben nach unten geteilten Schild. Vom Standort des Beschauers aus gesehen, zeigt die linke Hälfte das alte Wappen von Württemberg, nämlich drei liegende Hirshörner auf goldenem Feld, die rechte, ebenfalls auf goldenem Grunde, drei Löwen als das Erkennungszeichen des schwäbisch-hohenstauffischen Herzogtums. Auf dem Schild ruht ein vorwärts gestellter, goldener Helm, über diesem die Königskrone, geziert mit einem Reichsapfel. Ein gekrönter schwarzer Löwe und ein goldener Hirsch halten den Schild. Unter dem Schild steht auf purpurnem Band der Wahlspruch: „Furchtlos und treu.“ Die Landesfarben sind „Schwarz“ und „Rot.“

Unser jetziger König heißt Wilhelm II und ist geboren den 25. Februar 1848.

Der König vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig (sowie als „der Gefalbte des Herrn“) und unverleslich. Wer diese beiden wichtigen Eigenschaften eines deutschen Fürsten antastet, wird mit schweren Strafen bedroht. Der Mord und der Versuch des Mords, verübt an dem eigenen Landesherrn oder einem anderen deutschen Fürsten, gilt als Hochverrat. Des Hochverrats macht sich also schuldig, wer es unternimmt, einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen. Majestätsbeleidigungen werden gesühnt mit